



# Sammlung Außerdeutscher Strafgesetzbücher

Herausgegeben

von

Professor Dr. Adolf Schönke

Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

Universität Freiburg/Br.

LIX.

Das Griechische Strafgesetzbuch



Berlin 1953

**Walter de Gruyter & Co.**

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

# Das Griechische Strafgesetzbuch

vom 17. August 1950

In deutscher Übertragung  
mit einer Einführung von

**Dr. D. Karanikas**  
Professor an der Universität Thessaloniki

Gedruckt mit Unterstützung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung



Berlin 1953

**Walter de Gruyter & Co.**

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

Archiv-Nr. 24 6353/59

Satz und Druck: Thormann & Goetsch · Berlin SW 61

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	VII
------------------	-----

### Erstes Buch

#### Allgemeiner Teil

Kapitel A: Das Strafgesetzbuch (Art. 1—13) .....	1
Kapitel B: Die strafbare Handlung (Art. 14—41) .....	4
Kapitel C: Versuch und Teilnahme (Art. 42—49) .....	9
Kapitel D: Strafen, Sicherungsmaßregeln, Schadensersatz (Art. 50—78) .....	11
Kapitel E: Strafzumessung (Art. 79—98) .....	17
Kapitel F: Bedingte Strafaussetzung und bedingte Entlassung (Art. 99—110) .....	22
Kapitel G: Strafaufhebungsgründe (Art. 111—120) .....	25
Kapitel H: Jugendliche Verbrecher (Art. 121—133) .....	27

### Zweites Buch

#### Besonderer Teil

Kapitel A: Hochverrat (Art. 134—137) .....	30
Kapitel B: Landesverrat (Art. 138—152) .....	31
Kapitel C: Straftaten gegen fremde Staaten (Art. 153—156) .....	34
Kapitel D: Straftaten, die gegen die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte gerichtet sind (Art. 157—166) .....	35
Kapitel E: Auflehnung gegen die Staatsgewalt (Art. 167—182) .....	38
Kapitel F: Störung der öffentlichen Ordnung (Art. 183—197) .....	41
Kapitel G: Störung des religiösen Friedens (Art. 198—201) .....	44
Kapitel H: Straftaten, die sich auf den militärischen Dienst oder die Militärflicht beziehen (Art. 202—206) .....	44
Kapitel I: Falschmünzerei (Art. 207—215) .....	45
Kapitel K: Urkundsdelikte (Art. 216—223) .....	47
Kapitel L: Straftaten gegen die Rechtspflege (Art. 224—234) .....	49
Kapitel M: Amtsdelikte (Art. 235—263) .....	52
Kapitel N: Gemeingefährliche Straftaten (Art. 264—289) .....	57
Kapitel O: Strafbare Handlungen gegen die Verkehrssicherheit und gegen gemeinnützige Betriebe (Art. 290—298) .....	61
Kapitel P: Strafbare Handlungen gegen das Leben (Art. 299—307) .....	63
Kapitel Q: Körperverletzungen (Art. 308—315) .....	65

Kapitel R:	Zweikampf (Art. 316—321) .....	66
Kapitel S:	Strafbare Handlungen gegen die persönliche Freiheit (Art. 322—335) .....	67
Kapitel T:	Strafbare Handlungen wider die Sittlichkeit (Art. 336—353) .....	70
Kapitel U:	Strafbare Handlungen gegen die Ehe und die Familie (Art. 354—360) .....	73
Kapitel V:	Strafbare Handlungen gegen die Ehre (Art. 361—369) ..	75
Kapitel W:	Verletzung von Geheimnissen (Art. 370—371) .....	77
Kapitel X:	Strafbare Handlungen gegen das Eigentum (Art. 372—384) .....	78
Kapitel Y:	Strafbare Handlungen gegen Vermögensrechte (Art. 385—406) .....	80
Kapitel Z:	Betteln und Landstreicherei (Art. 407—410) .....	85
Kapitel AA:	Übertretungen (Art. 411—457) .....	86
Kapitel BB:	Schlußvorschriften — Übertretungen von Verwaltungs- verordnungen (Art. 458—459) .....	94

## Einleitung

Das außer Kraft getretene griechische Strafgesetzbuch von 1834, das über ein Jahrhundert in Geltung war, war durch die mehrmaligen Änderungen und Ergänzungen zu einem Mosaik geworden, so daß seine Ersetzung durch ein modernes Strafgesetzbuch eine dringende Notwendigkeit wurde.

Die in Europa seit dem schweizerischen Entwurf von 1892 und dem deutschen Vorentwurf von 1909 eingeleitete Revision der geltenden Strafgesetzbücher auf Grund der neuen, aus der Blüte der strafrechtlichen Forschung hervorgegangenen kriminalpolitischen Perspektiven, insbesondere hinsichtlich des Zweckes der Strafe, veranlaßte auch unser Land zu einem solchen Schritt.

Deshalb wurde schon im Jahre 1911 eine Kommission zur Ausarbeitung eines griechischen Strafgesetzentwurfs ernannt. Diese Kommission konnte, nach mehrmaliger Ersetzung ihrer Mitglieder, erst im Jahre 1924 den Vorentwurf zu einem griechischen Strafgesetzbuch vorlegen und im Jahre 1929 dessen Begründung veröffentlichen. Als Verfasser des Allgemeinen Teiles dieses Vorentwurfs gilt der verstorbene Professor an der Universität Athen Tim. Hélioopoulos, als Verfasser des Besonderen Teils der verstorbene Präsident des Areoprags C. Panopoulos. Dieser Vorentwurf wurde der Revision durch eine Kommission unterzogen. Im Jahre 1933 wurde der Entwurf eines griechischen Strafgesetzbuchs veröffentlicht. In den folgenden Jahren wurden noch zwei weitere revidierte Entwürfe veröffentlicht, und zwar im Jahre 1935 und 1937. Schließlich wurde im Jahre 1947 eine neue Kommission zur Revision des Entwurfs 1937 ernannt, welche die seit 1939 begonnene und durch die Kriegsverhältnisse unterbrochene Revision zu Ende führte. Die Kommission hat ihre Arbeit 1948 beendet. Ihr Entwurf wurde dem Landtag vorgelegt, der ihn durch Gesetz Nr. 1492 vom 17. August 1950 einstimmig als griechisches Strafgesetzbuch angenommen hat. Das Gesetz ist am 1. Januar 1951 in Kraft getreten.

Die verschiedenen vorerwähnten Entwürfe weisen keine großen Unterschiede untereinander auf, denn sie folgen alle dem vom Vorentwurf 1924 eingeschlagenen Weg zur Bekämpfung der Kriminalität mit doppelten Waffen, d. h. nicht nur durch die Strafe, sondern auch durch Sicherungsmaßregeln. Die Strafe soll also der Idee der Generalprävention, die Sicherungsmaßregeln der Idee der Spezialprävention dienen.

Nur der letzte Entwurf, der jetzt als Strafgesetz gilt, strebte die Vereinigung und „Harmonisierung“ der beiden Prinzipien der General- und der Spezialprävention an. So bezeichnet das neue Strafgesetzbuch die Einschließung der vermindert Zurechnungsfähigen in einer Irrenheilanstalt als Strafe (Art. 38, 51) und sieht gegen den Berufs- und Gewohnheitsverbrecher die unbestimmte Zuchthausstrafe vor (Art. 90 ff.).

Diesem Streben begegnet man auch bei anderen Vorschriften des Strafgesetzbuchs: so beim Versuch in der Vorschrift des Art. 42 Abs. 2, wonach beim Versuch die für das vollendete Delikt vorgesehene Strafe auferlegt werden kann, wenn „die geminderte Strafe nicht genügt, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten“; ferner auch bei der Anwendung der Todesstrafe, wenn sie alternativ mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe vorgesehen ist, gemäß der Vorschrift des Art. 86, wonach die Todesstrafe in einem solchen Falle anzuwenden ist, wenn „der Täter für die öffentliche Sicherheit gefährlich ist“.

In der Praxis kann dieser Eklektizismus allerdings statt zur „Vereinigung“ zur Vermischung und Verwirrung führen.

Trotz der theoretischen Bedenken, die man gegen die Grundlagen des neuen Strafgesetzbuchs haben kann<sup>1)</sup>, muß man ohne weiteres zugeben, daß es dem früheren griechischen Strafgesetzbuch weitaus überlegen ist, insbesondere in der Klarheit der einzelnen Vorschriften und der begrifflichen Festsetzung der einzelnen Tatbestände im Besonderen Teil. Im Gegensatz hierzu war im früheren Strafgesetzbuch die kasuistische Methode üblich. Das neue Strafgesetzbuch kann im Vergleich zu den neuen Strafgesetzbüchern anderer Länder in Hinsicht auf die Regelung grundlegender Institutionen des Strafrechts den Vorrang beanspruchen. Zum Beweis dafür mögen einige Beispiele genügen: Die Vorschriften über das Universalitätsprinzip des internationalen Strafrechts (Art. 8), die Vorschriften über die Teilnahme, wo der akzessorische Charakter der Teilnahme ausdrücklich beseitigt ist (Art. 48), die Bestimmungen über den Notstand, nach welchen der Notstand einerseits als Rechtfertigungsgrund (Art. 25) andererseits als Schuldausschließungsgrund (Art. 32) geregelt ist, und schließlich die Vorschriften über besondere Rechtfertigungsgründe bei der Abtreibung (Art. 304 Abs. 4 und 5) und die Strafausschließungsgründe beim Ehebruch (Art. 357 Abs. 2 und 3).

Das neue griechische Strafgesetzbuch wird für die vergleichende strafrechtliche Forschung nicht ohne Bedeutung sein.

Thessaloniki, im Oktober 1952

Prof. Dr. Karanikas

---

<sup>1)</sup> Vgl. D. Karanikas: Le nouveau code pénal Hellenique in „Revue de science criminelle et de droit pénal comparé“ 1951 S. 633 ff.

# Griechisches Strafgesetzbuch

Auf Grund des Gesetzes Nr. 1492 vom 17. 8. 1950 am 1. Januar 1952  
in Kraft getreten.

## Erstes Buch Allgemeiner Teil

### Kapitel A

## Das Strafgesetzbuch

### I. Zeitliche Geltung der Strafgesetze

#### Artikel 1

#### **Keine Strafe ohne Gesetz**

Nur diejenigen Handlungen sind strafbar, für welche das Gesetz ausdrücklich eine Strafe bestimmte, bevor die Handlungen begangen wurden.

#### Artikel 2

#### **Rückwirkende Kraft eines mildereren Gesetzes**

1. Wenn seit der Begehung der Tat bis zu ihrer endgültigen Aburteilung mehrere Gesetze in Kraft getreten sind, dann wird dasjenige Gesetz angewendet, das die für den Täter günstigsten Vorschriften enthält.

2. Wenn die Tat durch ein Gesetz nachträglich für straflos erklärt ist, so sind der Vollzug der auferlegten Strafe sowie deren Folgen aufzuheben.

#### Artikel 3

#### **Zeitgesetze**

Gesetze von temporärer Geltung sind auch dann auf die während ihrer Geltung begangenen Taten anzuwenden, wenn sie außer Kraft getreten sind; im übrigen ist die Vorschrift des Abs. 1 des vorstehenden Artikels anzuwenden.

#### Artikel 4

#### **Anwendung von Sicherungsmaßnahmen**

1. Die in den Artikeln 69, 71, 72, 73, 74 und 76 vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen sind nach dem zur Zeit der Entscheidung geltenden Gesetz anzuwenden.

2. Im Falle des Abs. 2 des Art 2 entscheidet auf Antrag des Staatsanwalts das Gericht, das das Urteil gefällt hat, über die Beibehaltung der verhängten Sicherungsmaßnahmen.

### II. Räumliche Geltung der Strafgesetze

#### Artikel 5

#### **Strafbare Handlungen im Ausland**

1. Die griechischen Strafgesetze gelten für alle im Inlande begangene Taten, auch für solche von Ausländern.

## Allgemeiner Teil. Kapitel A

2. Als Inland gelten griechische Schiffe und Luftfahrzeuge, gleich wo sie sich befinden, es sei denn, daß sie nach dem internationalen Recht ausländischem Gesetz unterliegen.

### Artikel 6

#### **Strafbare Auslandstaten von Inländern**

1. Die griechischen Strafgesetze gelten auch für eine Tat, die ein Verbrechen oder Vergehen ist und im Ausland von einem Inländer begangen wird, wenn sie auch nach dem Recht des Tatorts strafbar oder auf staatenlosem Gebiet begangen ist.

2. Die Strafverfolgung tritt auch gegen einen Ausländer ein, der zur Zeit der Tat Inländer war, sowie auch gegen denjenigen, der nach der Tat die griechische Staatsangehörigkeit erworben hat.

3. Auf Vergehen sind die Vorschriften der Abs. 1 und 2 nur auf Antrag des Verletzten oder der Regierung des Landes, in dem sie begangen sind, anzuwenden.

4. Im Ausland begangene Übertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies ausdrücklich im Gesetz bestimmt ist.

### Artikel 7

#### **Auslandsstraftaten von Ausländern**

1. Die griechischen Strafgesetze gelten auch für Ausländer wegen einer im Ausland begangenen Tat, die ein Verbrechen oder Vergehen ist, wenn sie gegen einen Griechen gerichtet und nach dem Recht des Tatorts bestraft wird oder auf staatenlosem Gebiet begangen ist.

2. Die Vorschriften der Abs. 3 und 4 des vorstehenden Artikels sind auch hier entsprechend anzuwenden.

### Artikel 8

#### **Auslandsstraftaten, die nach griechischem Recht stets strafbar sind**

Die griechischen Strafgesetze gelten für Inländer und Ausländer, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende im Ausland begangene Taten:

- a) Hochverrat und Landesverrat gegen den griechischen Staat;
- b) strafbare Handlungen, betr. den Militärdienst und die Militärpflicht (zweites Buch Kap. H);
- c) strafbare Handlungen gegen den Träger eines griechischen Amtes während der Ausübung des Amtes oder in Beziehung auf das Amt;
- d) Meineid in einem bei einer griechischen Behörde anhängigen Verfahren;
- e) Seeräuberei;
- f) Falschmünzerei (zweites Buch Kap. I);
- g) Menschen- und Frauenhandel;
- h) gesetzwidriger Rauschgifthandel;
- i) gesetzwidrige Verbreitung oder Handel mit unzüchtigen Schriften;
- k) jede andere strafbare Handlung, für die besondere Vorschriften oder unterzeichnete und bestätigte internationale Verträge die Anwendung der griechischen Strafgesetze vorsehen.

## Artikel 6—13

### Artikel 9

#### **Nichtverfolgung von Auslandsstraftaten**

1. Die Verfolgung einer im Ausland begangenen Tat ist ausgeschlossen,

- a) wenn der Täter im Ausland freigesprochen ist oder die ihm auferlegte Strafe ganz verbüßt hat;
- b) wenn nach ausländischem Recht die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung verjährt oder der Täter begnadigt ist;
- c) wenn nach ausländischem Recht die Tat nur auf Antrag verfolgt wird und ein solcher nicht gestellt oder zurückgenommen wurde.

2. Diese Vorschriften finden auf die in Artikel 8 bestimmten Taten keine Anwendung.

### Artikel 10

#### **Anrechnung ausländischen Strafvollzugs**

Die im Ausland ganz oder teilweise vollstreckte Strafe ist, soweit eine Verurteilung für dieselbe Tat im Inland stattgefunden hat, auf die vom Gericht erkannte Strafe anzurechnen.

### Artikel 11

#### **Anerkennung ausländischer Strafurteile**

1. Wenn ein Grieche im Ausland wegen einer Tat verurteilt ist, die nach griechischem Recht Nebenstrafen nach sich zieht, so kann das zuständige Gericht ihm diese auferlegen.

2. Das zuständige Gericht kann auch auf den im Ausland Freigesprochenen oder Verurteilten die im griechischen Gesetze vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen anwenden.

### **III. Verhältnis des Strafgesetzbuchs zu speziellen Strafgesetzen und zum Sprachgebrauch**

#### Artikel 12

##### **Spezielle Strafgesetze**

Die Vorschriften des Allgemeinen Teils dieses Strafgesetzbuches sind auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die in speziellen Gesetzen vorgesehen sind, soweit diese Gesetze nicht ausdrücklich ein anderes anordnen.

#### Artikel 13

##### **Sprachgebrauch**

Im Sinne dieses Gesetzbuches ist:

- a) **Beamter:** jeder, dem dauernd oder vorläufig die Ausübung eines öffentlichen Amtes vom Staat, einer Stadt, einer Gemeinde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts anvertraut ist;
- b) **Angehöriger:** jeder Verwandte oder Verschwägte gerader Linie, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Verlobte, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte, sowie Vormünder oder Pfleger des Täters und die unter seiner Vormundschaft oder Pflegschaft stehenden Personen;